

die Vorschriften über die Anerkennung einer Vollmacht, die heute nicht mehr möglich ist. Die sich aus der Republikflucht des ergebenden Konsequenzen muß dieser daher in vollem Umfange tragen.

Hochachtungsvoll
gez. Unterschrift

*

Der Begriff des Volkseigentums schließt nach sowjetzoner Auffassung eine Belastung aus. Deshalb gingen alle Belastungen von Grundstücken, die Flüchtlingen gehörten, gleichzeitig mit der Überführung in „Volkseigentum“ unter. Durch die Flüchtlingsenteignung wurden also auch zahllose Bürger der Sowjetzone geschädigt. Lange Zeit hindurch haben die Zonenbehörden die immer wieder gestellten Entschädigungsanträge der Betroffenen abgelehnt. Seit Ende 1954 wurden dann in sogenannten Härtefällen gewisse Zahlungen geleistet. Erst am 2. November 1956 ist eine gesetzliche Regelung über die Entschädigung ergangen. Danach sind die gegen Flüchtlinge bestehenden Ansprüche bei den zuständigen Kreisverwaltungen anzumelden. Werden diese Forderungen anerkannt, so wird in einem Feststellungsbescheid bestimmt, wie diese Forderungen langfristig in jährlichen Teilbeträgen abzudecken sind. Flüchtlinge die Berechtigten in die Bundesrepublik, so geht ihr Anspruch unter.

Außerdem werden auch jetzt noch alle Berechtigten von der Entschädigungsleistung ausgeschlossen, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder in West-Berlin haben oder legal dorthin verlegen.

DOKUMENT 97

Industrie- und Handelskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
Abt. Betriebs- und Volkswirtschaft

Berlin NW 7, den 10. 12. 1954
Mittelstraße 15
Tel. 22 57 21
VIII/3 8111

**An alle Bezirksdirektionen
der Industrie- und Handelskammer
der Dtsch. Demokrat. Republik**

Vertraulich!

Betr.: Forderungen gegenüber dem Vermögen von Personen, das gem. § 1 der Verordnung vom 17. 7. 1952 oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils beschlagnahmt oder eingezogen wurde.

Verschiedene Eingaben unserer Bezirksdirektionen haben uns veranlaßt, die vorbezeichnete Frage zum Gegenstand einer Besprechung mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — Abt. Staatliches Eigentum — zu machen. Diese Besprechung führte zu folgenden grundsätzlichen Feststellungen:

Der Begriff des Volkseigentums als der höchstentwickelten Form des gesellschaftlichen Eigentums schließt eine Belastung mit Rechten dritter Personen aus. Da sich der Übergang von Privateigentum in das Eigentum des Volkes auch nicht im Wege der Rechtsnachfolge vollzieht, gehen schuldrechtliche Verpflichtungen des früheren Privateigentümers grundsätzlich nicht auf den Träger des Volkseigentums über. Eine allgemeine gesetzliche Regelung, die die Frage klären würde, inwieweit in Ausnahmefällen die beschlagnahmten oder eingezogenen, nunmehr volkseigenen Vermögensteile dennoch zur Befriedigung von Gläubigern, die in der

Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz haben, herangezogen werden können, liegt noch nicht vor.

Zur Abwendung sozialer und wirtschaftlicher Härten in Einzelfällen war jedoch schon in letzter Zeit durch Verwaltungsanweisungen die Möglichkeit geschaffen worden, aus dem beschlagnahmten Vermögen in begrenztem Umfange die Forderungen eines bestimmten Kreises von Gläubigern (Handwerker, Rentner, Sozialfürsorgeempfänger, Hypothekengläubiger) zu begleichen. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist kürzlich allgemein auch auf Gewerbetreibende ausgedehnt worden. Diesen ist im Bedarfsfalle anheimzustellen, sich an den Bevollmächtigten des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten, Referat Staatliches Eigentum, in dem für den letzten Wohnsitz des Schuldners zuständigen Stadt- oder Landkreis zu wenden, um eine Überprüfung ihrer Angelegenheit mit dem Ziele einer Billigkeitsentscheidung herbeizuführen.

Mit diesem Rundschreiben erledigen sich die in dieser Sache an die Kammer gerichteten Anfragen.

gez. Dr. Cassau

DOKUMENT 98

**Zweite Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen
Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur
Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist**

Vom 24. April 1958
(GBl. I, S. 390)

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 2. November 1956 über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist (GBl. I S. 1207) wird bezüglich der Befriedigung der sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche folgendes bestimmt:

§ 1

Den Ansprüchen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1956 (GBl. I S. 1354) sind gleichzusetzen:

- a) Ansprüche von Ausländern und Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin;
- b) Ansprüche von Personen, die nach dem Übergang des Vermögens ihrer Schuldner in Eigentum des Volkes Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geworden sind.

§ 2

Ist der Anspruch des Dritten auf Erben übergegangen, so werden die den Erben zustehenden Ansprüche befriedigt, wenn diese ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

.....
.....

§ 15

Vom Rat des Kreises anerkannte Ansprüche erlöschen, wenn der Gläubiger ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verläßt.